

Die Personenstandsänderung darf nicht von folgenden Kriterien abhängig gemacht werden:

(1) Infertilität

Transsexuelle müssen sich in der Regel damit abfinden, dass sie infolge der für sie notwendigen medizinischen Behandlungen keine (weiteren) eigenen Kinder mehr haben können. Ihnen dazu aber das Recht abzusprechen, hieße sich der Eugenischen Logik anzuschließen, der zufolge „unwürdige“ BürgerInnen kein Recht auf Nachkommen haben sollten. Aus vielen Erfahrungen wissen wir, dass die Beziehung zwischen transsexuellen Eltern und deren Kindern – sofern sie von den Jugendämtern zugelassen wird – meist wesentlich intensiver und besser ist als bei anderen Menschen.

(2) operative Eingriffe jeglicher Art

(3) Hormonbehandlungen

(4) alle somatischen Behandlungen

Transgender-Personen brauchen in der Regel medizinische Unterstützung im Geschlechtswechsel. Die Art und Reihenfolge der notwendigen Behandlungen ist jedoch individuell unterschiedlich. Für einige Transsexuelle implizieren chirurgische, hormonelle oder andere medizinischen Behandlungen ein so hohes Gesundheitsrisiko, dass von der Behandlung

abgeraten werden muss. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Februar 2009, wonach schwerwiegende Eingriffe keine notwendigen Bedingungen für die Änderung des Geschlechtseintrags sein dürfen, muss beachtet werden.

Das Recht auf die Unversehrtheit des eigenen Körper darf bei der staatlichen Anerkennung des gelebten Geschlechts nicht eingeschränkt werden.

(5) Maßnahmen zur Angleichung des äußeren Erscheinungsbildes

Die Notwendigkeit „zur Angleichung des äußeren Erscheinungsbildes“ im Transsexuellen-Erlass 1996 ermöglichte über Jahre die vom Verwaltungsgerichtshof als rechtswidrig erkannte Exekution des Operationszwangs. Es lässt sich kaum festschreiben, aus welchen Elementen das „äußere Erscheinungsbild“ eines Geschlechts besteht, ohne in sexistische Zuweisungen abzugleiten. Transgender-Personen unterziehen sich in der Regel Maßnahmen zur Angleichung, um im Wunschgeschlecht anerkannt zu werden. Wer in seinem Wunschgeschlecht sozial anerkannt ist, hat dafür ausreichende Anpassung des Erscheinungsbildes vorgenommen.

Hinweis:

Die Übernahme sämtlicher anfallender Behandlungskosten muss unbedingt gewährleistet sein.

Dieses Positionspapier entstand beim Vernetzungstreffen aller Österreichischen Transgender-Initiativen am 28. Juni 2009. Es wird von folgenden Gruppen getragen:

TransX - Verein für TransGender-Personen; Selbsthilfegruppe Transgender Steiermark; Transgender Wien Stammtisch; Transgender Stammtisch Linz; Transmann Verein für transidente Personen; TIS - TransGender Initiative Salzburg; transgender.at; SoHo, sozialdemokratische Homosexuellen- und Transgender-Organisation; SPÖ-SoHo Transgender Themensektion; Die Grünen Andersrum Wien ;Grüne Andersrum Tirol; Grüne Andersrum OÖ

Recht auf freien Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit ohne Diskriminierung und Diffamierung !

JedeR hat das Recht auf freie Wahl des eigenen Geschlechts und auf den uneingeschränkten Ausdruck aller geschlechtlichen Empfindungen. Geschlechtskonformität darf kein Kriterium für die Achtung oder Mißachtung von Menschen sein.

Das Verhalten und die Wahl der Kleidung sind persönliche Entscheidungen, die nicht mehr zu Diffamierungen im Beruf und im Alltag führen dürfen.

TransX öffnet Geschlechtsgrenzen denn die herrschende, herkömmliche Geschlechterteilung genügt uns nicht mehr